

**Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde* Schochwitz**

Vom 18.04.2011

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

**§ 1
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Wils, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

**§ 2
Gebührenschildner**

(1) Schuldner der Gebühr ist
1. der Nutzungsberechtigte,

* Nicht Zutreffendes bitte streichen.

2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Nottfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens begetrieben werden.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger

Evangelische Kirchengemeinde Schochwitz, Schlossplatz 4, 06198 Salzatal OT Schochwitz
Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6

Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1. für Wahlgräber

1.1. je Wahlgrabstätte

1.1.1. Erdbestattungen

220,00 €

1.1.2. Urnenbeisetzungen

110,00 €

2. Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

2.1. anlässlich der Belegung einer weiteren Stelle einer Wahlgrabstätte

11,00 €

2.2. anlässlich der Belegung einer weiteren Stelle einer Urnenwahlgrabstätte

5,50 €

(2) Für Nichtmitglieder der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen wird zu den unter Punkt (1) und unter Punkt (2) genannten Gebühren ein Aufschlag in Höhe von 20% erhoben.

1.1. Die Grabkosten betragen:

Für Wahlgräber

1.1.1 Erdbestattungen

264,00 €

1.1.2 Urnenbeisetzungen

132,00 €

2.2. Verlängerung oder Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten.

Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstellen werden pro Grabstelle und Jahr folgende Kosten erhoben:

2.2.1 anlässlich der Belegung einer weiteren Stelle einer Wahlgrabstätte

13,20 €

2.2.2 anlässlich der Belegung einer weiteren Stelle einer Urnenwahlgrabstätte

6,60 €

§ 7

Bestattungsgebühren

Bestattungsgebühren werden vom Friedhofsträger nicht erhoben.

§ 8

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen werden vom Friedhofsträger nicht erhoben.

**§ 9
Gebühren für die Grabberäumung**

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------|
| 1. für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten oder ähnlichen Einrichtungen | |
| 1.1. bei einstelligen Wahlgräbern und Urnenwahlgräbern | _____ € |
| 1.2. bei mehrstelligen Wahlgräbern | _____ € |
| 2. für die Beseitigung von Grabeinfriedungen je laufenden Meter | _____ € |
| 3. für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs | _____ € |
| 4. für die Beseitigung sonstigen Zubehörs | _____ € |

In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

**§ 10
Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|---------|
| 1. für die Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen stehenden baulichen Anlagen | |
| 1.1. für die Dauer der Ruhefrist | _____ € |
| oder | |
| 1.2. jährlich | _____ € |
| 1.3. nach Verlängerung von Rechten an einer Grabstätte pro Jahr | _____ € |
| 2. für die Abfallbeseitigung je Grabstätte | |
| 2.1. für die Dauer der Ruhefrist pro Grabstätte | _____ € |
| oder | |
| 2.2. jährlich | _____ € |
| 2.3. nach Verlängerung von Rechten an Grabstätten pro Jahr | _____ € |
| 3. für die Unterhaltung von Grabstätten bei Einebnung vor Ablauf des Nutzungsrechtes pro Jahr | _____ € |
| 4. für die Rasenmaat und Baumpflege je Grabstätte | |
| 4.1. für die Dauer der Ruhefrist | _____ € |
| oder | |
| 4.2. jährlich | _____ € |
| 5. für Wasserkosten je Grabstätte | |
| 5.1. für die Dauer der Ruhefrist | _____ € |
| oder | |
| 5.2. jährlich | _____ € |

**§ 11
Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche**

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle/der Friedhofskapelle/der Kirche werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die Aufbewahrung einer Leiche bis zu Tagen für jeden weiteren Tag	_____	€
2. für die Aufbewahrung einer Urne bis zu Tagen für jeden weiteren Tag	_____	€
3. für das Ausschmücken eines Aufbahrungsraumes/ der Friedhofskapelle/der Kirche	_____	€
4. für das Reinigen des Raumes/der Räume nach der Ausschmückung und Trauerfeier	_____	€
 (2) Für Trauerfeiern ohne kirchliche Begleitung werden folgende Gebühren erhoben:		
1. für Energie und Heizung	_____	€
2. für die Benutzung eines Musikinstrumentes der Kirchengemeinde	_____	€
3. für die Gestellung eines Musikers	_____	€

§ 12 Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung	10,00 €
2. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	
2.1. für die Gestattung der Aufstellung eines liegenden Kissensteines bis zu einer Höhe von 0,15 m oder einer Grabplatte	15,00 €
2.2. für die Gestattung der Errichtung eines Grabmals mit einer Höhe von mehr als 0,15 m	
2.2.1. bei einer einstelligen Grabstätte	15,00 €
2.2.2. bei einer mehrstelligen Grabstätte	15,00 €
3. Zuschlag für Grabmale mit einer Ansichtsfläche von mehr als einem Quadratmeter	- €
4. für sonstige Verwaltungsleistungen	
4.1. Genehmigung einer Umbettung	10,00 €
4.2. Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten	10,00 €
4.3. Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende	- €
4.4. Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht	- €
4.5. die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit einem Kraftfahrzeug	- €
4.6. für das Erteilen einer Fotografiererlaubnis	- €

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 20.05.2005 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Salzatal, 18.04.2011
Ort, den

Uwe
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindegemeinderates*



[Signature]
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

1.
Kreiskirchenamt

Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Halle, 03.05.2011
Ort, den



[Signature]
Amtsleiter/in

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde* Schochwitz am 18.04.11 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Wils wurde dem Kreiskirchenamt Halle als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 03.05.11 unter dem Aktenzeichen 630/08101 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde* Schochwitz wird hiermit ausfertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt

Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Halle, 03.05.2011
Ort, den



[Signature]
Amtsleiter/in

